

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Vorschriften für die Studirenden der Grossherzoglich Badischen Polytechnischen Schule zu Karlsruhe

Großherzogliche Badische Polytechnische Schule Karlsruhe

Karlsruhe, 1869

I. Aufnahme

[urn:nbn:de:bsz:31-273523](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-273523)

I. Aufnahme.

§. 1. Das Studienjahr beginnt am 1. Oktober. Die Neueintretenden haben folgende Nachweisungen zu erbringen:

- a. ein Alterszeugniss;
- b. ein Zeugniss der von ihnen zuletzt besuchten öffentlichen Lehranstalt über Fleiss und Sittlichkeit, oder falls sie unmittelbar vorher eine solche Anstalt nicht besucht haben, ein Sittenzeugniss von der Obrigkeit des Ortes, an welchem sie sich im letzten Jahre längere Zeit aufgehalten haben; in diesem letzteren Zeugniss muss dann zugleich bemerkt sein, dass von ihnen eine öffentliche Lehranstalt nicht besucht worden sei;
- c. falls der Aufnahmesuchende noch der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt unterworfen ist, ein weiteres obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniss der Eltern oder Pfleger, dass er die Anstalt mit ihrer Einwilligung und unter Zusicherung der erforderlichen Mittel besuche;
- d. wenn der Eintretende nicht zu Carlsruhe wohnhaft ist, einen Heimathschein oder Pass.

§. 2. Die Neueintretenden melden sich beim Secretariat, übergeben die unter §. 1 aufgeführten Papiere, schreiben sich in die Anmeldebücher ein, erlegen die Aufnahmestaxe nebst dem Studienhonorar und erhalten für letzteres eine Quittung. Der Secretär hat die ihm übergebenen Zeugnisse zu prüfen, das Ergebniss dieser Prüfung in Kürze in eine dazu anzulegende Liste einzutragen, die Zeugnisse unter a. und b. (§. 1) vorläufig an den Aufzunehmenden zurückzugeben und die obengenannte Liste an jedem Tage, an welchem neue Einträge gemacht wurden, dem Director vorzulegen.

§. 3. Nach der Namenseinzeichnung und Zahlung der Gebühren (§. 2) begibt sich der Neueintretende zu dem Vorstände der Fachschule, in welche er aufgenommen zu werden wünscht, legt demselben die Quittung und die zurückempfungenen Zeugnisse (§. 2) zur Einsicht vor und erbittet sich die eventuelle Einweisung.

§. 4. Die Vorstände der Fachschulen haben sich durch die vorgelegten Zeugnisse und eventuell eine, nach ihrem Ermessen anzuordnende und dann von den Lehrern der betreffenden Fächer abzuhaltende Prüfung zu vergewissern, ob die Aufnahme in die fragliche Fachschule erfolgen kann. Kann sie erfolgen, so empfängt der Aufzunehmende ein Verzeichniss der von ihm zu besuchenden programmässigen Vorlesungen und Uebungen (Einweisung) für das bevorstehende oder bereits begonnene Studienjahr und bezüglich Semester. Kann die Aufnahme nicht erfolgen, so ist dem Director hierüber unter Angabe der Gründe der Zurückweisung Anzeige zu erstatten und zugleich auf der Honorarquittung ein entsprechender Vormerk anzubringen. Wer wegen nicht entsprechender Vorbereitung in die Fachschule, für welche er sich zunächst gemeldet, nicht aufgenommen wurde, darf sich bei dem Vorstände einer anderen Fachschule zur Aufnahme melden.

§. 5. Nach erfolgter Aufnahme in eine Fachschule ist die Einweisung nebst der Honorarquittung dem Director vorzuzeigen, welcher, wenn die Berichte des Secretärs (§. 2) zu keinem Bedenken Anlass geben, dem Studirenden die Aufnahmekarte behändigen und die Einweisung zurückgeben wird, andernfalls aber nach Lage der Sache entweder die Nachlieferung fehlender oder die Vervollständigung mangelhafter Zeugnisse fordern, oder die Aufnahme endgiltig versagen muss.

§. 6. Die Aufnahme Solcher, welche früher von einer anderen Lehranstalt ausgewiesen worden sind, bleibt der besonderen Entschliessung des Grossherzoglichen Ministeriums des Innern vorbehalten, welchem der Director Bericht zu erstatten hat, wenn nicht gleichzeitig andere Gründe der Zurückweisung vorliegen.

§. 7. Studirende der polytechnischen Schule haben an den hierzu bezeichneten Tagen vor Beginn eines neuen Studienjahres gleich den Neueintretenden sich in die auf dem Secretariat aufliegenden Listen einzuzeichnen, das Studienhonorar gegen Quittung zu entrichten und bei dem Vorstande ihrer Fachschule unter Vorzeigung der Quittung die Einweisung für das neue Studienjahr, bei dem Secretär aber die Ausfertigung der neuen Karte nachzusuchen.

§. 8. Die von den Vorständen der Fachschulen vollzogenen Einweisungen sind alsbald nach deren Ausfertigung (§. 7) bezüglich nach Rückempfang aus der Hand des Directors (§. 5) den Lehrern, welche die darauf verzeichneten Fächer vertreten, zur Namensunterzeichnung vorzulegen. Sobald die sämtlichen Unterschriften vollzogen sind, müssen die Einweisungen den Vorständen der betreffenden Fachschulen wieder überreicht werden.

§. 9. Der Besuch einzelner Vorlesungen oder Uebungen kann von dem Director unter Benahmen mit den betreffenden Lehrern nur solchen Personen gestattet werden, die bereits ein reiferes Alter erreicht haben oder mit deren sonstiger Lebensstellung der Eintritt als Studirender nicht im Einklang stehen würde, sowie solchen, welche schon ein Fachstudium an einer polytechnischen Anstalt oder ein Fachstudium an einer Universität absolviert haben. Solche Zuhörer (Hospitanten) haben für die zu besuchenden Vorlesungen bei dem Secretariat einen für ein halbes Jahr gültigen Meldeschein zu erheben und das bezügliche Honorar an die Verrechnung zu entrichten. Auf Vorzeigen der hierüber erhaltenen Quittung wird ihnen eine von dem Director ausgestellte Einweisung behändigt, welche von denjenigen Lehrern unterzeichnet werden muss, deren Vorträge oder Uebungen sie besuchen. Die Einweisung ist alsbald nach erfolgter Unterzeichnung der Lehrer an den Director zurückzugeben.

II. Studienhonorare.

§. 10. Das von *Studirenden* zu entrichtende allgemeine Studienhonorar beträgt jährlich 66 fl. südd. W. Für den Besuch bloß halbjähriger Curse, welche ausnahmsweise in einzelnen Fachschulen eingerichtet werden können (worüber dann das Programm Auskunft gibt), beträgt das Honorar nur 33 fl. süd. W.

Ausser diesem Honorar hat jeder neueintretende Studirende eine Aufnahmstaxe von 5 fl. 30 kr. zu bezahlen.

Hospitanten sind von Zahlung der Aufnahmstaxe befreit und haben für jede wöchentliche Unterrichtsstunde des Halbjahrs 2 fl., jedoch nie mehr als 40 fl. für das Halbjahr zu entrichten.

Das Honorar für die Uebungen im chemischen Laboratorium beträgt im ganzen Jahrescourse für Practicanten, welche Studirende sind, 44 fl., für Hospitanten 60 fl.

Das Honorar für die Uebungen im physicalischen Laboratorium beträgt für den halben Jahreskurs 8 fl., das für die Uebungen im mineralogischen Laboratorium für den ganzjährigen Coursus 10 fl., das für die Uebungen im land- und forstwirtschaftlichen Laboratorium 15 fl., ebenfalls für den ganzjährigen Coursus.

Für die Vorlesungen der *Privatdocenten* haben die Zuhörer an diese durch die Vermittelung der Verrechnung ein *besonderes Honorar* von 2 fl., beziehungsweise, sofern mit den Vorlesungen Versuche oder praktische Uebungen verbunden sind, von 3 fl. für die Wochenstunde im Semester zu entrichten.

§. 11. Die Aufnahmstaxe und das Studienhonorar sind bei der Anmeldung an den mit dem Einzug beauftragten Verrechner der Anstalt gegen Quittung im Anfange des Studienjahres zum Voraus zu bezahlen. Das Gleiche gilt in Betreff des Honorars für die Uebungen in den verschiedenen Laboratorien.

§. 12. Findet in der Folge die nachgesuchte Aufnahme nicht statt, so wird dem Betreffenden der hinterlegte Betrag wieder eingehändigt, dessen Rückempfang er auf der zurückzugebenden Quittung zu bescheinigen hat.

§. 13. Wird ein Studirender ausnahmsweise erst zu Ostern oder später aufgenommen, so hat derselbe nur 33 fl. für den Rest des Studienjahres an allgemeinem Studienhonorar, sowie auch nur die Hälfte des betreffenden Jahreshonorars für den Besuch eines Laboratoriums zu bezahlen.

§. 14. Eine Ausnahme von der im Vorhergehenden angeordneten Vorausbezahlung des Honorars tritt nur ein :